

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

**I/PABC-GV-17/48-1978**

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 19. SEP. 1978

Zi. 62- Rechts Aussch.

Betrifft

19. Sep. 1978

**Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-  
Novelle 1978).**

**2 Beilagen**

**H o h e r L a n d t a g !**

**Gesetzliche Neuregelungen des Bundes bilden den Anlaß zu dieser  
Novelle:**

- a) Das Disziplinarrecht des Bundes wurde im Beamtendienst-  
rechts-Gesetz, BGBl.Nr.329/1977, geregelt.
- b) Die Jubiläumsbelohnung wurde durch die 31.Gehaltsgesetz-  
Novelle, BGBl.Nr.662/1977, erhöht.
- c) Die Bestimmungen über die Haushaltszulage müssen novelliert  
werden, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom  
7.Oktober 1977 § 4 Abs.11 des Gehaltsgesetzes 1956 auf-  
gehoben hat.

Das Bundeskanzleramt (Sektion Verfassungsdienst und Sektion II)  
sowie das Bundesministerium für Finanzen wurde mit Schreiben  
vom 6.Juli 1978, I/PA-GV-17/45-1978, zur Begutachtung die-  
ser Novelle eingeladen. Die zusammenfassende Stellungnahme des  
Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen  
wird dem Hohen Landtag unter einem zugeleitet. Zufolge die-  
ser Stellungnahme wurde der seinerzeitige Entwurf überarbeitet  
und dabei den Anregungen des Bundes im Wesentlichen ent-  
sprochen.

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z.1: Im Zuge der Rechtsbereinigung im Interesse der Übersichtlichkeit werden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 9. Februar 1956 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, LGB1.Nr.30/1956, in § 3 der DPL 1972 aufgenommen.

Zu Z.2 und 3:

Bisher umschrieb § 95 Abs.3 den Begriff Dienststellenleiter. Da der Begriff nicht nur im Disziplinarrecht, sondern auch bei anderen Rechtsinstituten verwendet wird, wird durch die Neuregelung eine übersichtliche Zusammenfassung der Begriffe des Dienstrechtes erreicht.

Zu Z.4:

Die meisten Hochschulstudien wurden in den letzten Jahren auch hinsichtlich ihrer Dauer neu geregelt und viele Hochschulstudien neu geschaffen, deren gesetzliche Mindestdauer über dem Ausmaß von viereinhalb Jahren liegen. Die neuen Studiengesetze wurden in den Studienvorschriften im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen so festgesetzt, daß ihre Einhaltung auch tatsächlich möglich ist. Diese Neuregelung wird entsprechend berücksichtigt. Für jene Hochschulstudien, die noch nicht unter diese Neuregelung fallen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGB1.Nr.662/1977, sieht eine gleichartige Regelung vor.

Zu Z.5.22 und 23:

Die 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGB1.Nr.318/1977, beseitigte den mit der Überstellung von einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe B verbundenen Überstellungsverlust von zwei Jahren. Der Überstellungsverlust wurde für diese Landesbeamten, ausgenommen für Beamte ohne Reifeprüfung in der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub>, durch die DPL-Novelle 1977, LGB1.2200-7, beseitigt. Da vergleichbare Bundesbeamte keinen Überstellungsverlust haben, wäre auch das Dienstrecht des Landes an das Bundesrecht anzupassen.

Zu Z.6:

Die Regelung, die bisher § 7 Abs.6 enthielt, enthält nunmehr § 7 Abs.4 Z.5 aus Gründen der besseren Übersicht und entspricht der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.662/1977.

Zu Z.7:

Mit der DPL-Novelle 1977 wurde der Gehaltsbegriff geändert. Diese Änderung ist auch bei Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages zu berücksichtigen.

Zu Z.8: und 9:

Zufolge der geplanten Neuregelung des Disziplinarrechtes ist die Strafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand nicht mehr vorgesehen, sodaß dieser Grund für die Versetzung in den dauernden Ruhestand auch bei der Aufzählung der Ruhestandsversetzungsgründe zu entfallen hat.

Zu Z.10:

Die Regelung der Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen ist eine Dienstrechtsangelegenheit, die nicht durch das NÖ Kindergartengesetz 1972, LGBl.5060 (§ 17 Abs.3), sondern durch die Dienstpragmatik der Landesbeamten festzusetzen ist. Diesem Umstand wird durch die Novellierung Rechnung getragen.

Zu Z.11:

Der Begriff Dienststellenleiter, der bisher in § 95 Abs.3 umschrieben war, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr im § 4 Abs.6 angeführt. Der Klammerausdruck " (§ 95 Abs.3)" kann daher entfallen.

Zu Z.12 und 13:

Im § 30 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.329/1977, ist eine im wesentlichen gleichartige Regelung vorgesehen.

Zu Z.14:

Im § 90 Abs.1 lit.c der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL.2400, ist für Gemeindebeamte vom vollendeten 35.Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag ein Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes von 216 Arbeitsstunden vorgesehen. Den Landesbeamten gebühren bei gleichen Voraussetzungen 200 Arbeitsstunden (§ 42 Abs.1 lit.c). Ein weiterer Unterschied besteht bei lit.f leg.cit., wo das Urlaubsausmaß der Gemeindebeamten 264 Arbeitsstunden, bei den Landesbeamten 248 Arbeitsstunden, beträgt.

Durch die beantragte Änderung wird in Entsprechung einer Forderung der Dienstnehmervertretung für die Landesbeamten eine Gleichstellung des Urlaubsausmaßes mit den Gemeindebeamten erzielt.

Zu Z.15:

Im § 26 Abs.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBL. Nr.329/1977, ist eine gleichartige Regelung vorgesehen.

Zu Z.16:

Die Einrichtung des "Ortsvorstehers" ist im § 40 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000, vorgesehen. Der Ortsvorsteher hat den Bürgermeister bei der Besorgung örtlicher Geschäfte in einzelnen Ortsteilen zu unterstützen. Durch die in den letzten Jahren im großen Umfang durchgeführten Vereinigungen von Gemeinden, kommt der erwähnten Einrichtung erhebliche Bedeutung zu. Mit der vorliegenden Novelle wird dem Ortsvorsteher, der dem Gemeinderat nicht angehören muß, die notwendige Dienstfreistellung zur Besorgung der ihm zugeteilten Geschäfte erteilt.

Zu Z. 17:

Beim Bund werden die Jubiläumszuwendungen aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren von 50 v.H. auf 100 v.H. bzw. von 100 v.H. auf 200 v.H. des Monatsbezuges des Beamten ab dem Jahre 1978 erhöht.

Durch die geplante Neuregelung sollen auch die Jubiläumsbelohnungen der Landesbeamten angehoben werden.

Zu Z. 18:

Die Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

Zu Z. 19:

Die Änderung erfolgt aus formellen Gründen in Anpassung an die Neufassung des Disziplinarrechtes.

Zu Z. 20 und 21:

Die im § 57 vorgesehene Höhe der jährlichen Studienbeihilfen wurden letztmalig mit 1. Juli 1977 (Schuljahr 1977/78) erhöht. Es erscheint angezeigt, diese Ansätze um 10% zu erhöhen.

Zu Z. 22 und 23 :

Siehe zu Z. 5.

Zu Z. 24 und 25:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77-9, die analogen Bestimmungen des § 4 des Gehaltsgesetzes des Bundes wegen der Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Beamten als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen und den gesamten § 4 Abs. 11 mit Wirkung vom 31. Juli 1978 als verfassungswidrig aufgehoben.

Die 32. Gehaltsgesetz-Novelle trägt dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dadurch Rechnung, daß sämtliche

Regelungen, die für den Bezug der Haushaltszulage eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Beamte vorsehen, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, die eine solche ungleiche Behandlung nicht mehr anordnen.

Zu Z.26:

Die Änderung erfolgt aus formellen Gründen in Anpassung an die geltende Rechtslage des Bundes.

Zu Z.27:

Siehe zu Z.8.

Zu Z.28:

Die Neufassung des Disziplinarrechtes sieht die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge als Disziplinarstrafe nicht vor.

Zu Z.29:

Das Beamtendienstrecht-Gesetz, BGBl.Nr.329/1977, hat das Disziplinarrecht für die Beamten des Bundes neu geregelt. Die geplante Neufassung des IV.Teiles der DPL.1972 übernimmt grundsätzlich das Bundesrecht und führt ein übersichtlicheres und einfacheres Disziplinarrecht auch im Landesbereich ein.

Zu § 100 ist zu bemerken, daß dem Amt der Landesregierung der Charakter einer selbständigen Behörde gegeben wird.

Wenn gleich das Amt der Landesregierung in seiner "Ganzheit" Träger des Imperiums ist, werden die zugewiesenen Aufgaben von einer Organisationseinheit (Abteilung) zu besorgen sein.

§ 102 Abs.2 und § 103 Abs.2 sehen vor, daß die Landesregierung bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder teilweise an die Vorschläge der Zentralpersonalvertretung gebunden ist. Demgegenüber sieht § 13 Abs.2 lit.n des NO Landes-Personalvertretungsgesetzes vor, daß die Personalvertretung bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen bestellt werden sollen, das Recht hat, durch

Verhandlungen mitzuwirken, mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Die Regelungen des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes und der DPL in der Fassung des vorliegenden Entwurfes müssen im Zusammenhang so gelesen werden, daß die Landesregierung hinsichtlich eines Teiles der Mitglieder der Disziplinarkommissionen an Vorschläge der Zentralpersonalvertretung gebunden ist, aber auch bei der Auswahl der übrigen gemäß dem NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz der Zentralpersonalvertretung ein Mitspracherecht einzuräumen hat.

Zu Z. 30:

Die geplante Neufassung übernimmt die Formulierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (Anlage 1, Z.3).

Zu Z. 31:

Infolge Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung erscheint die Neuregelung angezeigt.

Zu Z. 32:

Zufolge der organisatorischen Umgestaltung erscheint diese Funktionsbezeichnung überholt.

Zu Z. 33:

Da für den Dienstzweig Nr.4 auch Beamte in Frage kommen, die noch nicht alle Voraussetzungen dieses Dienstzweiges erfüllen und daher in einen anderen Dienstzweig aufgenommen worden sind, soll eine Zulassung zur Dienstprüfung für den Dienstzweig Nr.4 nicht von der Dauer der Verwendung in diesem Dienstzweig, sondern von der Dauer der Verwendung im Landesdienst abhängig gemacht werden.

Zu Z. 34 :

Nach dem Lebensmittelgesetz 1975 können nur Personen, die die Voraussetzungen für den Gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung erfüllen (also die Reifeprüfung abgelegt

haben), zu der Ausbildung zum Lebensmittelinspektor zugelassen werden, während nach dem Lebensmittelgesetz 1951 keine besondere Vorbildung verlangt wurde. Bisher wurde daher der Dienstzweig Nr.29 der Verwendungsgruppe C zugeordnet. Da in Zukunft die bisherigen Lebensmittelinspektoren der Verwendungsgruppe C ebenso wie die Lebensmittelinspektoren mit Reifeprüfung dem Dienstzweig Nr.29 zugewiesen werden sollen, wäre die Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> vorzusehen, wodurch eine gleiche Regelung wie bei den Dienstzweigen Nr.19 (Gehobener Forstaufwachtdienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst) und 46 (Gehobener Erzieherdienst) erfolgt, da sich auch in diesen Dienstzweigen Beamte mit Reifeprüfung neben Beamten ohne Reifeprüfung befinden.

Zu Z.35:

Leiter des Jugendamtes sind ausschließlich Beamte des Dienstzweiges Nr.31.

Zu Z.36:

In der Bezeichnung des Dienstzweiges Nr.32 Gehobener Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub>) hat das Wort "Jugend" zu entfallen. Hiedurch wird die Möglichkeit geschaffen, auch andere Fürsorger in diesen Dienstzweig aufzunehmen. Auch die ab 1.September 1976 gemäß Bundesgesetz vom 29.April 1975, BGBl.Nr.323 geltende neue Schulbezeichnung "Akademie für Sozialarbeit" ist vorzusehen.

Zu Z.37:

Damit sollen die im § 6 des NÖ Kindergartengesetzes 1972 genannten fachlichen Anstellungserfordernisse aufgenommen werden.



Zu Z.38:

Um auch die Bediensteten anderer Hochschulstudienrichtungen (z.B. Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) die Einreihung in den Dienstzweig Nr.56 (Wissenschaftlicher Dienst) zu ermöglichen, erscheint die Erweiterung der Aufnahmebedingungen auf alle Hochschulstudienrichtungen angezeigt.

Zu Z.39:

Analog der Regelung im Dienstzweig Nr.38 (Anstaltsärztlicher Dienst) wäre auch für den Leiter eines Landesjugendheimes im Dienstzweig Nr.56 (Wissenschaftlicher Dienst) in der Dienstklasse VIII der Amtstitel "Wirklicher Hofrat" vorzusehen.

Zu Z.40 und 41:

Mit dem Eintritt der angeführten Umstände soll die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission ex lege enden, ohne daß es einer Abberufung bedarf.

Zu Z.42 und 43:

Die Schaffung der Möglichkeit, die Dienstprüfung vor Einzelprüfern abzulegen, soll die zeitliche Inanspruchnahme der Prüfungskommissäre einschränken.

Zu Z.44:

Durch die Neufassung wird auf die diesbezügliche Änderung in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Bedacht genommen.

Zu Z.45:

Die Novellierung dient der Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage tritt hiedurch nicht ein.

Zu Z.46:

Durch Verwendung des Begriffes "unverheiratete" Beamte wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf jene Beamten ausgedehnt, deren Ehe aufgelöst wurde.

Zu Z.47 und 48:

Die bisherige Regelung stellt für den Anspruch auf Trennungsgebühren oder Trennungszuschuß auf die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten der Massenbeförderungsmittel ab.

Da insbesondere kürzere Entfernungen wegen der Unzweckmäßigkeit oder Unmöglichkeit, ein Massenbeförderungsmittel zu benützen, mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt werden, und der Beamte grundsätzlich bei Entfernungen bis zu 20 Kilometer täglich nach Hause fährt, sollen die Ansprüche für Trennungsgebühren (-zuschüsse) den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden. Für die Zurücklegung dieser Wegstrecken gebührt dem Beamten ein Fahrtkostenzuschuß nach den Bestimmungen des IX. Teiles der DPL 1972.

Zu Z.49:

Die Bezeichnung des Dienstzweiges entspricht der Dienstzweigeordnung in der Fassung dieser Novelle.

Zu Z.50:

Die Außendiensttätigkeit des Brückenmeisters ist durch die der Überwachung der Brücken zukommende erhöhte Bedeutung größer geworden. In Entsprechung einer Forderung der Dienstnehmervertretung soll daher die Reisebeihilfe der Brückenmeister jener der leitenden Straßenmeister an Großstraßenmeistereien angeglichen werden.

Zu Z.51:

Die Neuregelung sieht eine Anpassung der Zitierungen an die neuen Buchstaben des § 21 Abs.2 vor.

Zu Z.52:

Grundsätzlich hat der Beamte alle für die Haushaltszulage bedeutsamen Umstände binnen Monatsfrist der Dienstbehörde anzuzeigen. Diese Frist soll für die Meldung jener Umstände erstreckt werden, die durch diese Novelle einen Anspruch auf Haushaltszulage neu begründen oder die Haushaltszulage erhöhen. Die 32.Gehaltsgesetz-Novelle sieht eine ähnliche Regelung vor.

Zu Z.53:

Die Übergangsbestimmung betreffend Neubestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission sowie das Verfahren für vor dem 1.1.1979 begangene und noch nicht rechtskräftig abgesprochene Dienstpflichtverletzungen ist im wesentlichen dem Bundesrecht nachgebildet.

Zu Z.54:

Eine Übergangsbestimmung ist insbesondere für die Einreihung der Lebensmittelinspektoren notwendig, die sich bisher in der Verwendungsgruppe C befanden.

Zu Z.55:

Art.XI galt bis 31.Mai 1977. Diese Bestimmung kann daher entfallen.

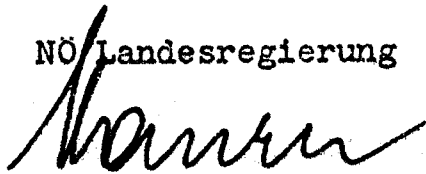
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1978),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Landeshauptmann